

Thema Externsteine

Matthias Wenger

Der Kampf um die Externsteine

**Mit welchen Methoden wurde er ausgetragen
und was verraten diese über ihre urgeschichtliche Bedeutung?**

Ein Besucher der Externsteine, der zunächst einmal angetan und beeindruckt ist von der landschaftlichen Schönheit der Umgebung und der machtvollen Präsenz der gewaltigen Felsreihe, wird bei einem gewissen historischen Interesse sehr schnell mit folgendem konfrontiert: Die Externsteine sind in ideologischer Hinsicht in der Gegenwart ein umkämpftes Objekt. Man streitet sich leidenschaftlich um ihre historische, religiös-kultische und kulturgeschichtliche Bedeutung.

Wie bei vielen alten Bauten, die mit „Naturdenkmälern“ verknüpft sind, wie z. B. der Teufelsmauer bei Thale oder dem Klusfelsen bei Goslar ist es von vornherein überhaupt nicht klar, welcher Funktion eine solche Anlage gedient haben könnte.

Gerade bei den Externsteinen stehen ganz unterschiedliche, wenn auch nicht unbedingt unvereinbare Deutungen neben- und gegeneinander.

Astroarchäologen bewerten die Steine als Stätte kultischer Gestirnsbeobachtung, Anthroposophen sehen in ihnen eine Einweihungsstätte. Braune Romantiker gewichten sie als Zentralheiligtum einer „germanischen Rasse“, während technologisch kühl kalkulierende Deuter wie Gernot L. Geise sie als Refugium technologischer Funktionen (z. B. als Signalanlage) deuten. Moderne Parteigänger römisch-katholischer Interessen interpretieren die Sinngebung der Steine in Verbindung mit vorhandenen Relikten ebenso unzweideutig: Sie seien eine christlich-kirchliche Stätte gewesen, an der gottesdienstliche Handlungen für Pilger abgehalten wurden, die die Steine mit ihrer Nachbildung des heiligen Grabes Jesu ersatzweise statt einer Wallfahrt nach Jerusalem aufsuchten.



Zugang zur Höhle in Felsen 1 („Petrus-Grotte“)

Spannend wird es bei den Externsteinen deshalb, weil die Zwiespältigkeit ihrer Einordnung keine ausschließlich moderne Erscheinung darstellt.

Auch in historischer Zeit, spricht vor ca. 400 bis 700 Jahren stritt man sich schon einmal über die Frage: Wohin gehören die Steine tatsächlich, oder etwas präziser gefasst in einem



Krypta der Abdinghofkirche

relativ simplen immobilienrechtlichen Verständnis: Wem gehören die Steine eigentlich? Wie bei Immobilien üblich muss ein derartiges Besitzverhältnis belegbar, dokumentiert sein. Von einem solchen Beleg war auch wiederholt in verschiedenen anderen Dokumenten die Rede - es ist eine Urkunde, die der Paderborner Bischof Heinrich v. Werl (amtierend von 1090-1128) verfasst haben soll. Ihr Inhalt: Im Jahre 1093 soll das Paderborner Kloster Abdinghof die Externsteine erworben haben - von einer regionalen Adelsfamilie, bei der eine Mutter als Alleinerbin stellvertretend für ihre drei Söhne handelte.

Wichtig ist festzuhalten: Diese Urkunde existiert natürlich nicht mehr im Original. In anderen Dokumenten wird berichtet, dass der Paderborner Fürstbischof Ferdinand sie dem lippischen Grafen Simon VII. überreicht habe - im Jahre 1620! Der lippische Kanzler Konrad Niebecker hatte sie hingegen bereits im Jahre 1617 als Fälschung bezeichnet, indem er von einer „verlorenen Charte“ sprach.

All dem war schon im Oktober 1592 ein formeller Versuch seitens des Abdinghofer Abtes vorausgegangen, durch Einführung eines neuen Lehnsherren den Besitzanspruch auf die Steine zu festigen und offiziell gleichsam zu besiegeln. Dafür hatte sich die seit 1605

reformierte, also protestantisch gewordene lippische Landesregierung im Jahre 1611 revanchiert, indem sie die Externsteine kurzerhand beschlagnahmte. Das wurde im Westfälischen Frieden von 1648 noch einmal bekräftigt.

Das Erzbistum Paderborn erachtete die Externsteine als so bedeutsam, dass es noch danach mithilfe des Großherzogs von Florenz den Versuch unternahm, sie zurückzukaufen - was nach dem Stocken entsprechender Verhandlungen im Jahre 1659 endgültig gescheitert war.

Zunächst einmal wäre die Frage zu stellen: Gibt es eindeutige Beweise dafür, dass die Kaufurkunde aus dem Jahre 1093 tatsächlich gefälscht worden war? Allerdings gibt es die und zwar hauptsächlich zwei:

1. Die zahlreichen Dokumente aus der Zeit von 1146 bis 1338, die die Besitzgüter des Klosters Abdinghof beinhalten und beschreiben, erwähnen die Externsteine mit keinem Wort!
2. Demgegenüber belegen verschiedene Urkunden der Jahre 1367, 1385 und 1469, dass der Lehnsherr des an den Externsteinen lebenden Klausners der lippische Landesherr war!

Die Schlussfolgerungen aus diesen verschiedenen lehnsrechtlichen

Dokumenten sind vor allem: Die Externsteine waren nicht kirchliches (klösterliches), sondern persönliches („privates“) Eigentum, die Belehnung mit der Nutzung einer geistlich-kultischen Stätte durch den Landesherrn zeugen vom Brauch der „Eigenkirche“. Was versteht man darunter? Es handelt sich hier um ein Gotteshaus, das einem adligen Grundbesitzer gehört, dessen eigentlicher Besitz daran der Altargrund darstellt - und der zugleich auch über die geistliche Leitungsgewalt an dieser Stätte verfügt. Dieser Vorrang des adligen Grundeigentümers im Gegensatz zum Bischof spiegelt sich auch darin wider, dass er den an dieser „Eigenkirche“ (s. Anmerkung) tätigen Geistlichen einsetzt.

Um aber den Machtanspruch der römischen Katholiken auf die Externsteine mit größerem Nachdruck zu befestigen, fuhr man noch schwerere Geschütze auf. Papier ist schließlich geduldig - aber ein in Stein gemeißeltes Dokument ist mehr als das, es ist gewissermaßen ein archäologisches Faktum. Und genau das behauptet man angesichts einer mysteriösen Inschrift, die sich links neben der Tür in der Höhle des Felsens 1 befindet. Über den Inhalt dieser Inschrift, d. h. ihre bloße Abfolge in Buchstaben gibt es allein derartig viele Auffassungen, dass man über die vorliegende Überzeugtheit ihrer Deutung bzw. Interpretation nur umso erstaunter sein kann.

Diese „Inschrift“, die aus drei Zeilen besteht, ist schon allein in der zweiten und dritten Zeile derartig undeutlich, verwaschen, ja geradezu unfertig, dass man sagen muss: Beweisen kann man damit gar nichts. Die lateinischen Redewendungen werden mal als auf „diese Kirche ...“, „diese Kapelle ...“ oder wahlweise „diesen Altar ...“ hindeutend interpretiert. Zugleich finden sich Zahlen und Namen, die darauf hindeuten könnten, dass im Jahre 1115 ein Bischof Heinrich diesen Ort (Kirche, Kapelle oder Altar!) geweiht hat. Ein bemerkenswerter Zufall, ist es doch genau jener Kirchenfürst, dem die Überlieferung der Abdinghofer Kaufurkunde zugeschrieben wird!

Das Ganze läuft darauf hinaus, dass sich hier eine schriftliche und eine steinerne Urkunde gegenseitig ergänzen - oder gegenseitig stützen. Aber auch hier gilt, dass erst spät bekannt wird, was man gern im tiefen Mittelalter verortet - denn erst im Jahre 1620 erfahren wir überhaupt von dieser

Inschrift, da Bernhard VII. zur Lippe sie in einem Schriftsatz an Abdinghof erwähnt.

Natürlich wäre es zu schön um wahr zu sein - aber es gibt einen noch gewichtigeren Grund, um die Echtheit der Inschrift, bzw. ihre zeitliche Einordnung in Zweifel zu ziehen: Einen bau- bzw. architekturgeschichtlichen. Ist doch der Untergrund der Inschrift, bzw. die Wandglättung, entsprechend derjenigen des Nachbarfelsens als „hochgotisch“ zu bewerten, was auf das 14. Jahrhundert deutet! So jedenfalls das Urteil des Dombaumeisters Dr. Friedrich aus Ulm. Folglich würde auch hier eine mindestens 200 Jahre hinzufügende Fälschung vorliegen, die zudem ähnlich zeitlich zu verorten ist, wie die Fälschung der Kaufurkunde!

Wer sich schon einmal in der Landschaft um die Externsteine umgeschaut hat, wird sich unwillkürlich die Frage stellen: Warum dieser jahrhundertelange Kampf um eine Ansammlung von Felsen in einem relativ unwegsamen, wirtschaftlich kaum bedeutsamen Gebiet?

Die Analyse des Fälschungsvorganges erhärtet den Verdacht, dass die Kontrolle über diesen Ort und seine mutmaßlichen Funktionen und Möglichkeiten von herausragender Bedeutung war. Das würde aber nicht nur bedeuten, dass die römisch-katholische Kirche jenseits dogmatischer Allgemeinplätze ihrer Lehre hinaus über ein bestimmtes Hintergrundwissen verfügte - und dass ein regionaler Fürst eine metaphysische Funktion innehatte, die über eine ökonomisch-politische Machtposition weit hinausging. Waren dieses Hintergrundwissen und eine damit verbundene spirituelle Funktion das Wissen um das energetische Gepräge der Landschaft?

In jedem Fall stellt die hier geschilderte Auseinandersetzung eine interessante „Fußnote“ der chronologiegeschichtlichen Diskussionen dar: Versucht die römisch-katholische Kirche doch hier in einem speziellen Fall, im Angesicht der Neuzeit eine ins „Mittelalter“ gehörende Episode im Lichte ihrer Interessenlage so zu bewerten, dass sich rückblickend ein kirchlicher Rechts- und Besitzanspruch ergibt. Das stellt ein weiteres, wenn auch eines von vielen anderen Kapiteln der Strategie dar, ein imaginäres Bild der „mittelalterlichen“ Geschichte zu entwerfen. Man darf sich die Frage stellen, von welchen frühgeschichtlichen



Weihinschrift in der Höhle des Felsen 1



Gegebenheiten die Kirche abzulenken versuchte, indem sie sich selbst an einer Stelle „eintrug“, an der jemand anders gestanden haben muss.

Quelle

Freerk Hays Hamkens. Der Externstein. Wege und Irrwege der Forschung. Burkhart Weecke Verlag Horn 2000.

Anmerkung zum Begriff

Eigenkirche ist die Bezeichnung für eine Kirche, die besonders im Mittelalter durch einen Grundbesitzer auf eigenem Grund u. Boden errichtet wurde. Der Besitzer bestellte die Priester nach eigenem Gutdünken. Die Bischöfe bekämpften das Eigenkirchenwesen, das im 12. und 13. Jahrhundert weitgehend beendet wurde.

Quelle: <http://www.stud.tu-ilmenau.de/~anne-wi/ojemini/new/E.php>